

Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrecht

Bestätigung der gesetzvertretenden
Verordnung zur Änderung des
Pfarrbesoldungs- und
-versorgungsrechts der Pfarrerin-
nen und Pfarrer vom 1. Dezember
2006

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 1. Dezember 2006 (KABl. 2006 S. 295) wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 1. Dezember 2006 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer beschlossen. Die gesetzesvertretende Verordnung wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2006 auf Seite 295 veröffentlicht.

II.

Die gesetzesvertretende Verordnung betrifft das Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrecht, konkret die Umsetzung des Beschlusses der Landessynode zum Wegfall des Regelaufstiegs.

Im Kontext mit der Vorlage des Maßnahmegesetzes auf der Landessynode 2006 wurden im Finanzbericht die Überlegungen zur Versorgungssicherung, damit verbunden auch die Überlegungen zur Änderung des Pfarrbesoldungsrechts bezüglich des Regelaufstiegs der Pfarrerinnen und Pfarrer in die Besoldungsgruppe A 14 vorgetragen. Auf den dadurch bewirkten langfristig eintretenden Verringerungen der Besoldungs- und -versorgungslasten fußen die versicherungsmathematischen Ergebnisse hinsichtlich der langfristigen Sicherung der Versorgung.

Die Landessynode 2006 ist diesen Überlegungen gefolgt, indem sie im Kontext mit der Beschlussfassung zum Maßnahmegesetz zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungssicherung folgenden entsprechenden Beschluss gefasst hat:

„Die Landessynode stimmt den Überlegungen zur Versorgungssicherung unter Einschluss der Überlegungen zur Besoldung der Pfarrerschaft (Wegfall des Regelaufstiegs bei gleichzeitiger Sicherung des Besitzstandes) sowie den Überlegungen zur Überprüfung der Bewertung der Beamtenstellen zu.“ (Beschluss Nr. 68)

Mit der anliegenden gesetzesvertretenden Verordnung hat die Kirchenleitung den Beschluss der Landessynode umgesetzt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Nr. 1:

Mit dem Wegfall von § 5 Absatz 2 und 3 PfBVO (Buchst. a) entfällt für die Zukunft die Durchstufung nach A 14. Buchstabe b regelt das Ruhen des Aufstiegs in den Dienstaltersstufen bei Disziplinarverfahren oder Lehrbeanstandungsverfahren entsprechend dem bisherigen Recht.

Zu § 1 Nr. 2:

Bislang war in § 6 PfBVO als mit einer Zulage bedachtes Amt ausschließlich das des Superintendenten erwähnt. Daneben ermöglicht es § 6 Abs. 3, Inhabern von Pfarrstellen mit besonders hervorgehobener Position eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltsfähige Zulage zuzuerkennen. Die Diakonie-Pfarrer-Zulagen-Verordnung vom 18.04.2002 (KABl. 2002 S. 142) trifft hierzu Regelungen, orientiert an der Ephoralzulage. Entsprechend dem

Anliegen der gesetzvertretenden Verordnung erhalten nunmehr auch die Assessorinnen und Assessoren eine Zulage (vgl. hierzu auch Nr. 5).

Zu § 1 Nr. 3:

Schon bislang beschränkt sich die Leistungspflicht der Versorgungskasse nach deren Satzung auf die wegen Erreichen der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand Getretenen. Insoweit wird dieses nunmehr auch in der PFBVO klargestellt.

Zu § 1 Nr. 4

Die Anpassung ist die Folge der Senkung des Besoldungsniveaus.

Zu § 1 Nr. 5

Im Rahmen der Strukturen des Besoldungsrechts des öffentlichen Dienstes wird die Ephoralzulage weiterhin als Differenz von Besoldungsgruppen ausgedrückt, allerdings ergänzt um die neue Regelung für Assessoren.

Zu § 2

Mit den Übergangsbestimmungen wird sichergestellt, dass mit der Besoldungsumstellung weder eine Verringerung der laufenden Bezüge noch des erreichten Status erfolgt. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die bereits A 14 erhalten, bleiben in dieser Besoldungsgruppe. Durch Beendigung der Stufensteigerung bei der 10. Stufe erhält auch dieser Personenkreis eine maximale Besoldung knapp oberhalb der Endstufe von A 13 einschl. allgemeiner Zulage (Differenz 109,63 €mtl.). Soweit Pfarrerrinnen und Pfarrer bereits die 11. oder 12. Dienstalterstufe erreicht haben, bleibt Ihnen diese Besoldung belassen.

Abhängig von der Besoldungsgruppe und der Dienstalterstufe kann die Besoldung von Superintendentinnen und Superintendenten nach bisherigem Recht den Anspruch nach neuem Recht übersteigen. Auch in diesen Fällen bleibt der Besitzstand für die Dauer der Amtszeit gewahrt.

Zu § 3:

Die gesetzvertretende Verordnung wurde in Form einer für Westfalen von der gemeinsamen Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung abweichenden Regelung gestaltet. Sie soll außer Kraft treten, sobald sich die Evangelische Kirche im Rheinland den Regelungen anschließt. Mit der bevorstehenden entsprechenden Regelung für das Besoldungsrecht der Evangelischen Kirche im Rheinland – die Lippische Landeskirche hat ihr Recht schon entsprechend geregelt – wird die Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung wieder einheitlich gestaltet werden.

III.

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des
Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts
der Pfarrerinnen und Pfarrer
vom 01.12.2006**

Aufgrund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende gesetzvertretende Verordnung:

§ 1 Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PFBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1 / KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005 (KABl. R. 2005 S. 238/KABl. W. 2005 S. 102) wird für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe folgender ergänzender Bestimmungen angewendet:

§ 1
Ergänzende Bestimmungen

1. Zu § 5

- a) Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung
- b) Anstelle des bisherigen Absatzes 5 Satz 4 gilt für das Aufsteigen in den Besoldungsstufen folgende Regelung:

„Der Anspruch der Pfarrerin und des Pfarrers auf die Aufstiege in den Stufen der Besoldungsgruppen ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird für das Aufsteigen in den Stufen nicht berücksichtigt, wenn

1. das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,
2. das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung endet,
3. das Dienstverhältnis in Folge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.“

2. Zu § 6

§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend auch für Assessorinnen und Assessoren.

3. Zu § 19

§ 19 Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt werden, soweit in der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse nichts anderes bestimmt ist.

4. Zu § 21

Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Bezeichnung „A15“ durch die Bezeichnung „A14“ ersetzt wird.

5. Zu Anlage 1 Teil B

Abschnitt IV findet in folgender Fassung Anwendung:

„IV Ephoralzulage (§ 6 Abs. 2 PfBVO)

Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe.“

§ 2

Übergangsbestimmungen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, denen am 31. Dezember 2006 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zusteht, erhalten dieses weiter. Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen endet mit Erreichen der 10. Stufe. Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer bereits die 11. oder 12. Stufe der Besoldungsgruppe A 14 erreicht haben, erhalten sie diese Besoldung weiter.

(2) Superintendentinnen und Superintendenten sowie Assessorinnen und Assessoren, denen nach dem bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Recht ein höheres Gehalt als nach dieser Ordnung zusteht, erhalten die Ephoralzulage nach dem früher geltenden Recht für die Dauer ihrer Amtszeit weiter.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt außer Kraft mit der Einführung der in dieser Verordnung genannten Ergänzungen in die einheitliche Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung in Form einer einheitlichen Regelung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Bielefeld, 01. Dezember 2006

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

gez. Winterhoff

gez. Kleingünther